

dulden, die Arbeitspflichten durch alle Mitglieder diszipliniert zu erfüllen, die Erziehung von Rechtsverletzern zu übernehmen.

Besonders die Bewegung zur Anerkennung als „Bereich (bzw. Betrieb) der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ ist geeignet, die große Kraft der Kollektive für die Festigung der Gesetzlichkeit voll zu entfalten.³³

Kontrolle der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit

Jedes staatliche Organ und jeder Leiter ist verpflichtet, die Einhaltung des sozialistischen Rechts in seinem Verantwortungsbereich zu kontrollieren.

Lenin hat die Notwendigkeit dieser Kontrolle in seinen Schriften wiederholt betont und begründet.³⁴ Die Kontrolle ist ein unverzichtbarer Bestandteil jeder staatlichen Leitungstätigkeit. „Eine strenge Rechenschaftslegung und öffentliche Kontrolle sind unabdingbare Prinzipien des Sozialismus“³⁵, heißt es im Programm der SED. Die generelle Kontrollpflicht schließt die Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts ein.³⁶ Das bedeutet auch, daß die staatlichen Organe und die Leiter nicht nur die Verwirklichung der eigenen Entscheidungen zu sichern und zu kontrollieren haben, sondern auch die Erfüllung der auf dem jeweiligen Gebiet bzw. im jeweiligen Zuständigkeitsbereich geltenden, zumeist von zentralen Staatsorganen erlassenen Rechtsvorschriften. So ist die Kontrolle der Tätigkeit der Betriebe durch die übergeordneten Staatsorgane nicht allein auf die Erfüllung der Planaufgaben und auf die erreichten ökonomischen Ergebnisse gerichtet. Gleichzeitig wird die Einhaltung der Finanzdisziplin, der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Grundsätze der Kaderarbeit usw. kontrolliert. Die ständige Kontrolle der Rechtsverwirklichung hat vor allem erzieherische und mobilisierende Wirkung. Sie dient der Verhütung von Rechtsverletzungen und fördert die Disziplin und das Verantwortungsbewußtsein.

Die Pflicht zur Kontrolle der Einhaltung des Rechts ist in den Rechtsvorschriften festgelegt, die die Aufgaben und Befugnisse der Volksvertretungen und ihrer Organe regeln. So bestimmt Art. 61 der Verfassung, daß den Ausschüssen der Volkskammer die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze ob-

liegt. Die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen kontrollieren gemäß § 15 Abs. 2 GÖV die Verwirklichung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften. Auch in Statuten der Ministerien und der anderen Organe des Ministerrates ist diese Kontrolle ausdrücklich geregelt.³⁷ Darüber hinaus haben vor allem die spezifischen Kontrollorgane die Aufgabe, die Kontrolle der Effektivität der Arbeit mit der Kontrolle über die Wahrung der Gesetzlichkeit unmittelbar zu verbinden.

So gehört es zur Verantwortung der ABI, „alle Erscheinungen der Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Staatsdisziplin, der Vergeudung und Verschwendung von Volkseigentum, von Bürokratismus und herzlosem Verhalten gegenüber den Menschen energisch zu bekämpfen“ (Ziff. 1 Beschluß über die ABI). Die Kontrolle durch die Staatliche Finanzrevision erstreckt sich auf die Erzielung einer hohen Effektivität der Grund- und Umlauffonds, besonders auf den zweckmäßigen Einsatz der finanziellen Mittel, sowie auf die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft.³⁸

Der Erfolg der Kontrolle hängt wesentlich von der Mitwirkung der Werktätigen ab. In umfassender Weise sind die Werktätigen durch die Volksvertretungen und die Mitwirkung an deren Tätigkeit an der Kontrolle der Einhaltung des Rechts beteiligt. Ferner nehmen sie durch die Mitarbeit in ehrenamtlichen Gremien sowie über die gesellschaftlichen Organisationen, vor allem die Gewerkschaften, an dieser Kontrolle teil.

Als eine besondere Form der Kontrolle durch die Werktätigen ist in Art. 88 der Ver-

33 Vgl. X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees ..., a. a. O., S. 119.

34 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 35, Berlin 1962, S. 518; Werke, Bd. 32, Berlin 1975, S. 389, 396.

35 IX. Parteitag der SED. Programm ..., a. a. O., S. 42.

36 Vgl. Verwaltungsrecht, a. a. O., insbes. S. 305 f.; Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts, Berlin 1979, insbes. S. 282 f.

37 Vgl. z. B. Statut des Ministeriums der Justiz, Beschluß des Ministerrates vom 25. 3. 1976, GBl. I 1976 Nr. 12 S. 185, insbes. § 1.

38 Vgl. Beschluß des Ministerrates über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision - Auszug - vom 12. 5. 1967, GBl. II 1967 Nr. 49 S. 329.